

Haushaltssatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg für die Haushaltsjahre 2026 und 2027

Aufgrund des § 120 i. V. m. § 45 i. V. m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss des Kreistages vom 04.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wird

	2026	2027
1. im Ergebnishaushalt auf		
einen Gesamtbetrag der Erträge von	422.069.100 EUR	460.543.100 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	478.305.800 EUR	539.053.400 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-45.935.800 EUR	-70.653.700 EUR
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	420.510.800 EUR	425.341.600 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	475.367.000 EUR	495.313.500 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-54.856.200 EUR	-69.971.900 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	25.543.000 EUR	18.393.100 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	52.746.800 EUR	62.174.700 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-27.203.800 EUR	-43.781.600 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen
(Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

27.203.800 EUR 53.781.600 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf

0 EUR 93.461.200 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird 2026 auf 88.000.000 EUR und in 2027 auf 155.000.000 EUR festgesetzt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Kreisumlage

Die Kreisumlage wird auf 43,5 v. H. (2026) und 43,5 v.H. (2027) der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 940,199 (2026) und 944,941 (2027) Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Festlegung von Wertgrenzen

1. Über die Aufnahme von Kassenkrediten bis zum genehmigten Höchstbetrag gem. § 4 der Nachtragshaushaltssatzung entscheidet die Leitung des Fachdienstes Finanzen.
2. Die Darstellung von Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen in den Teilfinanzhaushalten hat nach § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik einzeln zu erfolgen, wenn
 - a) diese sich über mehrere Haushaltsjahre erstrecken oder
 - b) für Einzelmaßnahmen Auszahlungen von mehr als 50.000 EUR veranschlagt werden.
3. Eine Erläuterung wesentlicher Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie laufenden Ein- und Auszahlungen in den Teilhaushalten hat nach § 4 Abs. 9 Nr. 4 GemHVO-Doppik zu erfolgen, soweit sie von den Ansätzen des Vorjahres um 2 % von den Erträgen bzw. Aufwendungen sowie den laufenden Einzahlungen bzw. Auszahlungen eines Teilhaushaltes abweichen; dies gilt, soweit es sich mindestens um eine Abweichung von 100.000 EUR handelt.
4. Erheblich bzw. wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V (Erforderlichkeit einer Nachtragshaushaltssatzung) ist ein Fehlbetrag dann, wenn er im Ergebnishaushalt 5 % des Gesamtbetrages der Aufwendungen bzw. im Finanzhaushalt 5 % der laufenden Auszahlungen übersteigt.
5. Erhebliche Mehraufwendungen bzw. -auszahlungen im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V (Erforderlichkeit einer Nachtragshaushaltssatzung) liegen vor, wenn sie bei einzelnen Aufwandspositionen bzw. Auszahlungspositionen größer sind als 5 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes bzw. des Gesamtbetrages der laufenden Auszahlungen des Finanzhaushaltes.
6. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gelten unabweisbare Mehrauszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu 1.000.000 EUR als geringfügig.
7. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 2 KV M-V gilt eine Abweichung vom Stellenplan als geringfügig, wenn sie 2 % der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen nicht übersteigt.

§ 8 Bewirtschaftungsregeln

1. Der Landkreis als Schulträger für die Schulen nach § 103 Abs. 1 Nr. 2 SchulG M-V (Gymnasien, Förderschulen, berufliche Schulen, Gesamtschulen, Abendgymnasien) überträgt den Schulleiterinnen oder Schulleitern dieser Schulen gemäß § 112 SchulG M-V die für die Beschaffung des Sachbedarfs der jeweiligen Schule notwendigen Haushaltsmittel zur eigenen Bewirtschaftung. Die Vorschriften über die kommunale Haushaltswirtschaft bleiben unberührt.
2. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen bzw. -auszahlungen sowie die Aufwendungen und Auszahlungen für Leiharbeit werden innerhalb des Gesamthaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt; diesbezügliche Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen erhöhen die Aufwands- bzw. Auszahlungsansätze entsprechend. Die benannten Ansätze sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen des Gesamthaushaltes. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen der einzelnen Teilhaushalte.
3. Die Aufwendungen für Abschreibungen werden innerhalb des Gesamthaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen des Gesamthaushaltes bzw. der einzelnen Teilhaushalte.
4. Die Aufwendungen für den Abgang von Forderungen und Einzelwertberichtigungen werden innerhalb des Gesamthaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen des Gesamthaushaltes bzw. der einzelnen Teilhaushalte.
5. Mehrerträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen berechtigen zu Mehraufwendungen.
6. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten können nicht zur Deckung von Mehraufwendungen oder zur Kompensation von Mindererträgen eingesetzt werden. Mehrerträge aus der Auflösung von Sonderposten können für Mehraufwendungen aus Abschreibungen verwendet werden.
7. Zweckgebundene Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen berechtigen zu zweckentsprechenden Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen.
8. Die Ansätze der internen Leistungsverrechnung werden über die Teilhaushalte hinaus für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen der einzelnen Teilhaushalte.
9. Auszahlungsansätze für laufende Auszahlungen mit Ausnahme der Personal- und Versorgungsauszahlungen sowie der Auszahlungen für Leiharbeit (Pos. 11 und 12 sowie Leiharbeit) sind jeweils innerhalb der Teilhaushalte einseitig deckungsfähig mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen. In diesen Fällen ist der geplante Aufwandsansatz in Höhe der Auszahlung zu sperren. Die gesperrten Beträge können den Ansatz für Abschreibungen entsprechend erhöhen.
10. Innerhalb der Teilhaushalte sind die Haushaltsansätze für Investitionsauszahlungen gegenseitig deckungsfähig.

11. Mehreinzahlungen aus veranschlagten Investitionszuwendungen berechtigen zu Mehrauszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.
12. Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen werden für übertragbar erklärt. Die Übertragungen sind auf das Notwendige zu beschränken. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.
13. Soweit für gebildete Rückstellungen keine Auszahlungsansätze geplant sind oder vorhandene Auszahlungsansätze nicht ausreichen, gelten diese in Höhe der Inanspruchnahme der Rückstellungen als planmäßig bereitgestellt. Es handelt sich dabei nicht um über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen nach § 50 KV M-V.
14. Soweit für gebildete Rechnungsabgrenzungsposten keine Aufwandsansätze geplant sind oder vorhandene Aufwandsansätze nicht ausreichen, gelten diese in Höhe der Inanspruchnahme als planmäßig bereitgestellt. Gleiches gilt für die damit korrespondierenden Auszahlungen, soweit sie in dem betreffenden Teilhaushalt bzw. dem Gesamthaushalt gedeckt werden können. Es handelt sich dabei nicht um über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen nach § 50 KV M-V.
15. Werden bestehende unbewegliche Vermögensgegenstände grundhaft saniert oder ausgebaut, bedarf es einer Korrektur der zu Beginn der Maßnahme noch vorhandenen Restbuchwerte. Diese sind als Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen in der Ergebnisrechnung als Aufwand zu verbuchen. Soweit diesbezügliche Aufwandsansätze nicht geplant oder vorhandene Aufwandsansätze nicht auskömmlich sind, gelten diese in Höhe der Inanspruchnahme als planmäßig bereitgestellt. Es handelt sich dabei nicht um über- oder außerplanmäßige Aufwendungen nach § 50 KV M-V.
16. Im laufenden Haushaltsjahr ist in Abstimmung mit dem Fachdienst Finanzen die Eröffnung neuer Produktkonten im Ergebnis-/Finanzhaushalt und deren Aufnahme in den Deckungskreis möglich, wenn es die Aufgabenerfüllung innerhalb eines Teilhaushaltes erfordert und die Deckung innerhalb des Teilhaushaltes gegeben ist.
17. Die Aufwendungen und Auszahlungen für die Schülerbeförderung im Linien- und Freistellungsverkehr, die die NAHBUS Nordwestmecklenburg GmbH erbringt (TH 09), sind mit den Aufwendungen und Auszahlungen für die Ausgleichsleistung gemäß § 15 des Öffentlichen Dienstleistungsauftrages (ÖDA) an die NAHBUS Nordwestmecklenburg GmbH (TH 01) gegenseitig deckungsfähig.

Die Aufwendungen und Auszahlungen für die Schülerbeförderung im Linien- und Freistellungsverkehr, die die NAHBUS Nordwestmecklenburg GmbH erbringt (TH 09), sind mit den Aufwendungen und Auszahlungen für die individuelle Schülerbeförderung einseitig deckungsfähig.

Nachrichtliche Angaben:

	2026	2027
1. Zum Ergebnishaushalt Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	-73.291.113 EUR	-143.944.813 EUR
2. Zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	-86.280.502 EUR	-156.252.402 EUR
3. Zum Eigenkapital Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	-7.157.500 EUR	-81.943.200 EUR

Wismar, den
Ort, Datum

09.03.2026



Landrat

Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Ministeriums für Inneres und Bau M-V zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 4. März 2026 wie folgt bekanntgegeben worden:

A: Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung

1. Gemäß §§ 120 Absatz 1, 52 Absatz 2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung für 2026 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 27.203.800 Euro teilweise in Höhe von **24.023.800 Euro** mit folgender Nebenbestimmung genehmigt:

Der genehmigte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen reduziert sich um den Betrag von Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuwendungen, die bisher nicht für Investitions- oder Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsplan 2026 veranschlagt worden sind. Dies gilt nicht für Mehreinzahlungen aus Zuweisungen des Landes, soweit diesen bisher nicht geplante maßnahmebezogene Mehrauszahlungen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen.

2. Gemäß §§ 120 Absatz 1, 52 Absatz 2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung für 2027 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 53.781.600 Euro teilweise in Höhe von **31.986.600 Euro** mit folgender Nebenbestimmung genehmigt:

Der genehmigte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen reduziert sich um den Betrag von Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuwendungen, die bisher nicht für Investitions- oder Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsplan 2027 veranschlagt worden sind. Dies gilt nicht für Mehreinzahlungen aus Zuweisungen des Landes, soweit diesen bisher nicht geplante maßnahmebezogene Mehrauszahlungen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen.

3. Gemäß § 120 Absatz 1 i.V.m. 54 Absatz 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung für 2027 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 93.461.200 Euro teilweise in Höhe von **4.400.000 Euro** genehmigt.

4. Gemäß § 120 Absatz 1 i.V.m. § 53 Absatz 3 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung für 2026 festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von **88.000.000 EUR** vollständig unter folgender Auflage genehmigt:

Der Landkreis Nordwestmecklenburg hat im Haushaltsjahr 2026 halbjährlich zum 30. Juni und zum 31. Dezember über den Stand der Inanspruchnahme der Kassenkredite zu berichten. Der Bericht ist innerhalb eines Monats nach dem Stichtag vorzulegen und hat für das zu-rückliegende Halbjahr monatlich den höchsten und den geringsten Stand der Inanspruchnahme des Kassenkreditrahmens auszuweisen.

5. Gemäß § 120 Absatz 1 i.V.m. § 53 Absatz 3 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung für 2027 festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von **155.000.000 EUR** vollständig unter folgender Auflage genehmigt:

Der Landkreis Nordwestmecklenburg hat im Haushaltsjahr 2027 halbjährlich zum 30. Juni und zum 31. Dezember über den Stand der Inanspruchnahme der Kassenkredite zu berichten. Der Bericht ist innerhalb eines Monats nach dem Stichtag vorzulegen und hat für das zurückliegende Halbjahr monatlich den höchsten und den geringsten Stand der Inanspruchnahme des Kassenkreditrahmens auszuweisen.

B: Sonstige Entscheidungen und Hinweise zur Haushaltsplanung 2026/2027 und zum Haushaltssicherungskonzept 2026 bis 2030

1. Gemäß Nummer 4.2 des Haushaltssicherungskonzepts, das der Kreistag am 9. Oktober 2025 beschlossen hat, werden zur Darstellung der Haushaltsausführung und zur Einhaltung der gesetzlichen Informationspflichten nach § 20 GemHVO-Doppik M-V in jedem Haushaltsjahr Halbjahresberichte, sowie zum 31.08. ein Prognosebericht erstellt. Im Rahmen dieser Berichte wird zukünftig auch der Bearbeitungsstand der Haushaltssicherungsmaßnahmen dargestellt. Der Landkreis wird im Rahmen des rechtsaufsichtlichen Informationsrechts gemäß § 123 i.V.m. § 80 KV M-V gebeten, dem Ministerium für Inneres und Bau die Berichte des Landrats und die Prognose zum 31.08. des Haushaltsjahres unmittelbar nach erfolgter Information des Kreistags zur Verfügung zu stellen.

2. Formal ist mit Blick auf die Vorgaben zum Aufbau eines Haushaltssicherungskonzepts fest-zustellen, dass das vom Kreistag beschlossene Haushaltssicherungskonzept abweichend von § 17b Absatz 1 Nummer 5 i.V.m. Absatz 3 GemHVO-Doppik keine Zusammenfassung der finanziellen Wirkungen der Konsolidierungsmaßnahmen enthält. Diese Darstellung hat auf Grundlage der Finanzplanung und ihrer Fortschreibung für den Konsolidierungszeitraum zu erfolgen. Da sich auf Grundlage der nunmehr vorliegenden Haushaltsplanung 2026/2027 die finanziellen Rahmenbedingungen gegenüber den Planannahmen des Haushaltssicherungskonzepts auf Grundlage der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2025 erheblich verändert haben, wird von der Vorgabe einer Nachbesserung des beschlossenen Haushaltssicherungskonzepts abgesehen. Ich bitte die fehlende Darstellung im Rahmen der 1. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts zu ergänzen.

3. Die Prüfung der Haushaltssatzung 2026/2027 hat ergeben, dass der Landkreis Nordwest-mecklenburg weiterhin trotz der erheblichen Verschlechterung seiner Haushaltslage eine Kreisumlage in Höhe von 43,5 v.H. erhebt, die noch unter dem Landesdurchschnitt liegt und den ausgewiesenen Finanzbedarf des Landkreises nicht annähernd deckt. Der Landkreis verweist diesbezüglich im Rahmen der Abwägung seines eigenen Finanzbedarfs mit dem Finanzbedarf der kreisangehörigen Gemeinden auf deren sich ebenfalls verschlechternde Finanzlage sowie unterdurchschnittliche Finanzausstattung und legt dabei die Daten aus der Haushalts- und Finanzplanung 2025 zu Grunde. Aufgrund der erheblichen geplanten Haushaltsdefizite des Landkreises, die deutlich dynamischer steigen als die der kreisangehörigen Gemeinden und perspektivisch dessen finanzielle Handlungsfähigkeit bedrohen, ist der Landkreis gehalten, die Kreisumlagefestsetzung für das Haushaltsjahr 2027 zu überprüfen. In die Überprüfung sind die Finanzbedarfe des Landkreises und der kreisangehörigen Gemeinden auf Grundlage der dann auch für diese vorliegenden Haushaltsplanungen 2026 und 2027 sowie der Ergebnisse der vorläufigen Finanzrechnungen 2025 einzubeziehen. Auf dieser Grundlage ist eine erneute Abwägung nach den verfassungsrechtlichen Kriterien vorzu-nehmen. Das Ergebnis ist dem Kreistag zur Kenntnis vorzulegen. Ergibt sich im Ergebnis der Abwägung eine andere Kreisumlagefestsetzung, wäre für das Haushaltsjahr 2027 eine Nachtragshaushaltssatzung zu erstellen.

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden/wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Wismar, den 09.03.2026



T. Schomann
Landrat

Im Internet unter www.nordwestmecklenburg.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 09.03.2026 öffentlich bekannt gemacht.